

Eine vom EWR-Recht überlagerte liechtensteinische Rechtsvorschrift ist demnach nicht Gegenstand des verfassungsgerichtlichen Normenkontrollverfahrens. Der Vorrang des EWR-Rechts vor staatlichem Recht und zwar auch vor staatlichem Verfassungsrecht verdrängt den verfassungsrechtlichen Massstab einer Prüfung auch landesinterner Rechtsakte,<sup>84</sup> soweit diese Rechtsakte durch EWR-Recht determiniert sind. Damit ist liechtensteinisches Recht einer Prüfung auf seine Verfassungsmässigkeit bzw. Rechtmässigkeit am Massstab des liechtensteinischen Rechts entzogen. Der Vorrang des EWR-Rechts schränkt insoweit die Prüfungs- und Verwerfungskompetenzen des Staatsgerichtshofes ein.<sup>85</sup> Nur soweit dem liechtensteinischen Gesetzgeber bei EWR-Richtlinien ein Gestaltungsspielraum bleibt, ist seine Prüfungszuständigkeit gewahrt.<sup>86</sup>

---

hofes (FN 79), S. 83 FN 85 mit weiteren Rechtsprechungshinweisen. Kritisch zum Prüfungsmaßstab der «Grundprinzipien und Kerngehalte der Grundrechte der Landesverfassung» *Stefan Becker*, Also doch: Überprüfung von Staatsverträgen auf ihre materielle Verfassungsmässigkeit? Anmerkungen zum Urteil StGH 1998/61 vom 3. Mai 1999, in: *Jus&News* 2002, S. 7 (20 f.).

84 Als Begründung wird in StGH 1998/61, Urteil vom 3. Mai 1999, LES 3/2001, S. 126 (130) ausgeführt: «Denn die Feststellung der Verfassungswidrigkeit einer auf EWR-Recht beruhenden Gesetzesbestimmung käme faktisch dem Vorrang der Verfassung und somit von Landesrecht gegenüber EWR-Recht gleich. Dies stünde aber zumindest implizit im Widerspruch insbesondere zu Art. 7 EWRA, wonach das EWR-Recht für die Vertragsparteien verbindlicher Teil des innerstaatlichen Rechts ist oder in solches umgesetzt werden muss». Siehe auch vorne S. 123 FN 65.

85 Es fragt sich allerdings, wie es sich mit innerstaatlichen Durchführungsvorschriften zu einer verfassungswidrigen EWR-Richtlinie vor dem Hintergrund der in Art. 104 Abs. 2 LV neu statuierten Kassation von verfassungswidrigem Staatsvertragsrecht verhält. Nach *Günther Winkler*, Die Prüfung von Staatsverträgen durch den Staatsgerichtshof II (FN 42), S. 180 f., müssten solche innerstaatlichen Durchführungsvorschriften vom Staatsgerichtshof aufgehoben werden. Dies habe die «Behebung der innerstaatlichen Verbindlichkeit und damit auch die Unanwendbarkeit der entsprechenden Vorschriften des Staatsvertrages (EWR-Richtlinie) zur Folge». Eine solche Umdeutung der Kassation ist wohl nicht statthaft. Art. 104 Abs. 2 LV kennt nach wie vor keinen anderen Entscheidungstyp. Vgl. dazu *Herbert Wille*, Die Normenkontrolle im liechtensteinischen Recht auf der Grundlage der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes (FN 63), S. 297. Auf die Problematik der vorgenannten Verfassungsbestimmung macht das Diskussionspapier der Verfassungskommission des Hohen Landtages zuhanden S.D. des Landesfürsten (Beilage 4 zum Bericht der Verfassungskommission III an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein), S. 9, aufmerksam. Verfassungswidrige Staatsverträge werden in der Praxis ausgeschlossen. Siehe dazu vorne S. 123.

86 Vgl. StGH 2003/16, Urteil vom 3. Mai 2004, nicht veröffentlicht, S. 16, wo der Staatsgerichtshof ausführt: «Auch die von der VBI herangezogene EU-Richtlinie legt den Gesetzgeber diesbezüglich nicht fest. Insofern steht dem Gesetzgeber hier